

Gutes Tun von Todes wegen

Wer nach seinem Tod noch etwas Gutes bewirken will, kann sein Vermögen gemeinnützigen Vereinigungen vermachen. Wer eine eigene Stiftung gründen will, sollte sich seine Vermögenssituation genau anschauen

Von Elmar Uricher, Rechtsanwalt

Immmer mehr Menschen haben das Bedürfnis, sowohl lebzeitig wie auch von Todes wegen etwas Gutes zu tun. Vielfach unterstützen Menschen karitative Einrichtungen, den Tierschutz, den Denkmalschutz oder Forschungseinrichtungen mit finanziellen Zuwendungen. Dies geschieht durch regelmäßige Spenden oder auch Patenschaften für Kinder in der „Dritten Welt“.

Wie aber kann man langfristig mit seinem Erbe (eine Idee, ein Projekt) unterstützen oder gar eine eigene Projektidee auf den Weg bringen? Dafür gibt es verschiedene Modelle, die sowohl unter dem Dach einer gemeinnützigen Vereinigung wie auch durch eine eigenständige Stiftung erfolgen können.

Geht es dem Menschen darum, einfach nur grundsätzlich Not und Elend in der Welt zu mindern, dann ist sicherlich die Einset-

zung einer karitativen Vereinigung oder Stiftung als Erbe ein guter Ansatz. Damit würde der gesamte Nachlass einer solchen Einrichtung zufließen, diese müsste sich dann auch um die Abwicklung des Nachlasses kümmern. Dabei sollte in einem Testament auch festgelegt werden, wie die Grabstätte des Stifters, falls dies gewünscht wird, dauerhaft gepflegt wird. Dies ist gerade dann wichtig, wenn keine Angehörigen für diese Aufgabe bereitstehen.

Menschen, die etwas Gutes tun wollen, indem sie eine Stiftung errichten, eine solche unterstützen oder lebzeitig Vermögen spenden, müssen dabei beachten, dass, sofern Kinder, Ehegatten oder die Eltern noch leben, diese Pflichtteilsansprüche gegen den Nachlass haben. Davon erfasst werden auch lebzeitige Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen. Es empfiehlt sich deshalb eine genaue Betrachtung der Vermögenssituation, wie auch der persönlichen Situation, wenn jemand Gutes tun möchte.

Neben der eigenen Errichtung einer Stiftung kann natürlich auch eine bestehende Stiftung unterstützt werden, lebzeitig durch eine Spende oder auch eine Zustiftung. Von einer Zustiftung spricht man dann, wenn der Zustifter verfügt, dass die Zuwendung, sei es nun Geld, eine Immobilie oder sonstiges Vermögen, direkt in den Kapitalstock der Stiftung eingehen soll und nicht für die laufenden Geschäfte der Stiftung verwandt werden soll.

Von Todes wegen kann man einer gemeinnützigen Einrichtung oder auch einer gemeinnützigen Stiftung durch ein Vermächtnis etwas zuwenden und dies mit der Auflage verknüpfen, dass die Einrichtung einen bestimmten Zweck mit dem Vermächtnis

erfüllen muss. Eine eigenständige Stiftung ist nur empfehlenswert, wenn ein erhebliches Vermögen dort einfließt, denn bei der heutigen Verzinsung des Kapitals, ist es kaum möglich mit einem geringen Vermögen Ausschüttungen zugunsten der Stiftung zu ermöglichen. Deshalb werden heute vielfach sogenannte Treuhandstiftungen verfügt, wodurch eine eigene Stiftung unter dem Dach einer bestehenden Stiftung, beispielsweise der SOS-Kinderdorfstiftung, der Caritas Stiftung für die Region Konstanz-Hegau oder einer sonstigen bestehenden Stiftung eingerichtet werden soll. Die Verwaltung der Treuhandstiftung erfolgt dabei durch die bestehende Stiftung, was erheblich kostengünstiger ist, als bei einer eigenständigen Stiftung. So kann also auch mit einem geringeren Vermögen eine Stiftung hinterlassen werden. Dies kann durch eine lebzeitige Gründung oder auch durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgen. Letztere sollte in notarieller Form erfolgen.

Mit einer Stiftung, ob nun eigenständig oder als Treuhandstiftung, ist es auch möglich seinen Namen zu verewigen, indem die Stiftung den Familiennamen erhält. Dieser Gedanke, auf diese Weise etwas Bleibendes zu schaffen und dauerhaft Gutes zu tun, ist etwas sehr Positives für den Stifter, wie auch seine Familie, es bleibt etwas bestehen, im besten Sinne.

Steuerrechtlich sind grundsätzlich Spenden, aber auch Zustiftungen berücksichtigungsfähig. Eine Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung von Todes wegen verursacht keine Erbschaftsteuer. Auch Zuwendungen an ausländische Stiftungen können steuerrechtlich abzugsfähig sein, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung,

dem Verständnis des deutschen Steuerrechts entspricht. Nicht abzugsfähig, ist eine Spende direkt an den Papst, wie jüngst ein Finanzgericht entschieden hat, denn der Papst ist trotz seiner unbestrittenen Tätigkeit für die Allgemeinheit, nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts.

Tue Gutes und sprich darüber, ist ein Grundsatz, der in den USA, wo stiften zum guten Ton gehört, schon lange eine Redewendung. Vielleicht auch bald in Deutschland, wenn auch hier immer mehr Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zum Ausschlagen einer Erbschaft bleiben nur sechs Wochen Zeit

Erben sollten einen Nachlass erst nach einer Prüfung der Vermögensverhältnisse des Verstorbenen annehmen. Denn treten sie es an, haften sie für das Erbe auch, wenn es vor allem aus Schulden besteht. Wer das vermeiden möchte, kann die Erbschaft ausschlagen. Dazu bleiben allerdings nur sechs Wochen Zeit, erläutert die Rechtsanwaltskammer Koblenz. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Wann sie beginnt, hängt davon ab, ob es eine gesetzlich oder testamentarisch geregelte Erbfolge gibt. Im letzten Fall läuft sie ab Testamentseröffnung, im ersten ab dem Zeitpunkt, in dem der Erbberechtigte vom Todesfall und den Umständen seiner Erbenstellung erfährt. Ein schlechtes Gewissen müssen diejenigen, die eine Erbschaft ausschlagen, nicht haben: Sie sind nicht zum Erben verpflichtet, betont die Kammer. *(dpa)*